

**Satzung über die Regelung des Wochenmarktverkehrs
sowie der Kirmessen in Bad Honnef
– Markt- und Kirmesordnung –
vom 13.12.2010**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Markttage, Marktorte
- § 2 Verkaufs- und Betriebszeit
- § 3 Umfang des Warenangebotes, Kennzeichnung der Ware sowie Preisauszeichnung
- § 4 Allgemeine Bestimmungen
- § 5 Verkaufspersonal und -stände
- § 6 Verkauf und Lagerung von Waren
- § 7 Reinhaltung und Reinigung
- § 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt
- § 9 Allgemeines
- § 10 Zeit und Ort der Kirmessen
- § 11 Betriebszeiten
- § 12 Zuweisung und Benutzung der Standplätze
- § 13 Haftung
- § 14 Standgeld
- § 15 Aufsicht
- § 16 Zuwiderhandlungen
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 270/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.950), in Kraft getreten am 31. Dezember 2009, hat der Rat der Stadt Bad Honnef am 9.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

I. Wochenmarkt (§§ 1-8)

§ 1 * Markttage, Marktorte

- (1) Die Stadt Bad Honnef betreibt folgende Wochenmärkte:
 - a. Bad Honnef-Tal: dienstags und freitags (Markttage) auf dem Kirchplatz südlich neben der Pfarrkirche St. Johann Baptist (Marktort); bei zusätzlichem Bedarf kann der Marktort unter Aufrechterhaltung einer hinreichenden Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge um den Bereich der Hauptstraße/Fußgängerzone, Höhe Haus-Nr. 52-54, erweitert werden.
 - b. Bad Honnef-Aegidienberg: donnerstags oder freitags (Markttage) auf dem oberen Aegidiusplatz (Marktort); bei zusätzlichem Bedarf kann der Marktort um die städtische Fläche zwischen oberen Aegidiusplatz und dem Vorplatz zur Kirche St. Aegidius erweitert werden.
- (2) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt.
- (3) Die Marktaufsicht kann aus besonderem Anlass die Markttage sowie die Verkaufs- und Betriebszeit im Einzelfall anders festsetzen oder den Marktort vorübergehend verlegen. Die Änderung wird rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Der Marktort ist zu verlegen, wenn die anliegende Kirchengemeinde aus Gründen der Glaubensausübung oder der Gestaltung von kirchlichen Feierlichkeiten den Marktort benötigt und dies mindestens 14 Tage vorher mitgeteilt hat.

* In der Fassung der geänderten Satzung vom 28.07.2022

§ 2 * Verkaufs- und Betriebszeit

- (1) Die Wochenmarkt Bad Honnef-Tal ist in der Zeit von 07:00 bis 13:00 Uhr geöffnet (Verkaufszeit).
- (2) Der Wochenmarkt Bad Honnef-Aegidienberg kann in der Zeit von 08:00 bis 19:00 Uhr (Verkaufszeit) abgehalten werden.
- (3) Verkaufseinrichtungen (§ 5) dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit aufgestellt werden. Spätestens eine Stunde nach Beendigung der Verkaufshandlung muss der Marktort geräumt sein (Betriebszeit).

* In der Fassung der geänderten Satzung vom 28.07.2022

§ 3 * Umfang des Warenangebotes, Kennzeichnung der Ware sowie Preisauszeichnung

- (1) Das Warenangebot auf dem Wochenmarkt umfasst - sofern der Handel nicht aufgrund besonderer Rechtsvorschriften ausgeschlossen ist - ausschließlich

- a) Lebensmittel im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002. Hierzu zählen insbesondere Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei, der Imkerei sowie Backwaren. Nicht zu Lebensmitteln gehören insbesondere Futtermittel, Pflanzen vor dem Ernten, Arznei- und Betäubungsmittel, kosmetische Mittel, Pflegemittel, Tabak(-erzeugnisse), Bedarfsgegenstände und lebende oder unverarbeitete Tiere sowie alkoholische Getränke; mit Ausnahme alkoholischer Getränke soweit diese aus selbstgewonnen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden;
 - b) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von Tieren; Pilze nur, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.
 - c) Schnittblumen.
- (2) Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

* In der Fassung der geänderten Satzung vom 28.07.2022

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

Die Markthändler dürfen den Markthandel lediglich

- (a) während der Verkaufszeit
- (b) auf der begrenzten Fläche des zugewiesenen Standplatzes
- (c) mit den zugelassenen Waren

ausüben.

§ 5 Verkaufspersonal und -einrichtungen

- (1) Unabhängig von den gesetzlichen Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen beim Verkauf von unverpackten Lebensmitteln keine Personen tätig sein, die eitrige Geschwüre, Ausschläge oder Wunden haben. Dies gilt ebenfalls für Personen, die als Bazillenträger gelten oder durch das Gesundheitsamt als solche festgestellt werden.
- (2) Als zugelassene Verkaufseinrichtungen im Sinne dieser Satzung gelten ausschließlich Stände, Verkaufswagen/-anhänger, Geräte, Waren und Marktschirme. In besonderen Einzelfällen kann die Marktaufsicht Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Standplatzinhaber haben am Verkaufsstand ein gut sichtbares Schild mit einer Mindestgröße von 20 x 30 cm mit ausgeschriebenem Vor- und Zunamen sowie Wohnort, Straße und Hausnummer anzubringen.
- (4) Schutzdächer, Schirme, Stützen oder ähnliche Vorrichtungen an den Marktständen müssen eine Höhe bzw. Länge von mindestens 2,10m über dem

Erdboden aufweisen. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,50m gestapelt werden.

- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt und befestigt werden, dass die Oberfläche des Marktores nicht beschädigt wird. Insbesondere ist das Einschlagen von Haltevorrichtungen sowie das Befestigen an Bäumen, Schutzvorrichtungen, Einfriedungen, Verkehrszeichen- und -einrichtungen untersagt.
- (6) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von mindestens 0,50m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- (7) Die Anzahl der Marktstände ist auf 10 Stände beschränkt. Die Stände des Wochenmarktes Bad Honnef-Tal müssen einen Abstand von mind. 2,0m von der Kreuzigungsgruppe („Hochkreuz“) – gemessen vom Zaun – einhalten und den ungehinderten Zugang zum Schaukasten mit den Bekanntmachungen der Kath. Kirchengemeinde St. Johann Baptist freihalten.

§ 6

Verkauf und Lagerung von Waren

- (1) Lebensmittel dürfen nur in gesundheitlich unbedenklichem und einwandfreiem Zustand auf den Markt gebracht und nur auf Verkaufsständen, in Körben oder Kisten ausgelegt werden, die eine Berührung der Waren mit dem Erdboden ausschließen. Sie dürfen nur mit sauberen und geeichten Geräten gewogen und zerteilt und nur in einwandfreiem, in gesundheitlicher Hinsicht unbedenklichem Material verpackt werden. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Tier- und Pflanzenfette, Käse, Brot, Teigwaren dürfen nur in Verkaufsständen abgelagert, feilgeboten und verkauft werden, in denen die Waren vor Witterungseinflüssen und vor Berührung durch andere als die Verkaufspersonen hinreichend geschützt sind.
- (3) Für Lebensmittel tierischer Herkunft gelten die Vorschriften der Lebensmittel-Hygiene-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Reinhaltung und Reinigung

- (1) Jeder hat während der Marktzeit auf dem Wochenmarkt für größte Reinlichkeit zu sorgen.
- (2) Jeder Standplatzinhaber ist während der Marktzeit für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich (Reinigungspflicht). Die Reinigungspflicht beinhaltet auch die Streupflicht (Winterdienst) im Bereich des Standplatzes.
- (3) Während der Marktzeit anfallender Abfall und Kehricht ist innerhalb der Stände so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört wird und Waren nicht verunreinigt werden. Beim Verlassen des Wochenmarktes sind Warenabfälle sowie das Verpackungsmaterial von den Markthändlern mitzunehmen und einer ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung zuzuführen. Es ist darauf zu achten, dass kein Abfall oder Verpackungsmaterial vom Wind weggeweht wird.

§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Jeder hat sich auf dem Wochenmarkt so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört wird, keine Personen gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt und keine Sachen beschädigt werden. Wer zur Aufsicht über andere Personen verpflichtet ist, hat diese Personen an Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung zu hindern.
- (2) Insbesondere ist es während der Verkaufszeit auf dem Wochenmarkt untersagt,
 - a) Tiere auf dem Markt oder in den Verkaufsständen zu schlachten, zu enthäuten, zu rupfen oder auszunehmen;
 - b) Waren im Umhergehen anzubieten oder zu versteigern;
 - c) nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
 - d) unverpackte Lebensmittel zu berühren oder zu beriechen;
 - e) lebende Tiere mitzuführen oder umherlaufen zu lassen, ausgenommen an der Leine geführte Blindenhunde;
 - f) sperrige Gegenstände zu befördern;
 - g) Käufer zudringlich zum Kauf aufzufordern;
 - h) den Marktbereich mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren; ausgenommen sind Rollstühle und Kinderwagen.
- (3) Den Markthändlern ist es erlaubt, die als Verkaufswagen zugelassenen Fahrzeuge auf den zugewiesenen Plätzen abzustellen.
- (4) Werbung mit Sprachverstärkern (Megaphonen u.ä.) oder durch Ausschreien ist untersagt.

II. Kirmessen (§§ 9-11)

§ 9 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Honnef veranstaltet Kirmessen in Bad Honnef-Mitte (Johannes-Kirmes), Bad Honnef-Aegidienberg (Aegidius-Kirmes), Bad Honnef-Selhof (Martinus-Kirmes), Bad Honnef-Rhöndorf sowie im Ortsteil Rommersdorf (Anna-Kirmes).
- (2) Auf die Durchführung von Kirmessen finden die Regelungen der §§ 4, 5 (Abs. 1-8), 6, 7, 8 (Abs. 1-5) dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 10 Zeit und Ort der Kirmessen

- (1) Johannes-Kirmes
Maßgebend für den Zeitpunkt der Johannes-Kirmes ist der 24. Juni (Johannes). Fällt dieser auf einen Montag, Dienstag oder Mittwoch, so findet die Kirmes am

vorhergehenden, ansonsten am darauffolgenden Wochenende statt. Ort der Kirmes ist der Markt, der Kirchplatz sowie die Hauptstraße zwischen Bahnhofstraße und Kirchstraße.

(2) Aegidius-Kirmes

Die Aegidius-Kirmes findet am Wochenende nach Aegidius (01. September) statt. Fällt dieser Tag auf einen Samstag oder Sonntag, so findet die Kirmes an demselben Wochenende statt. Ort der Kirmes ist der Aegidiusplatz.

(3) Martinus-Kirmes

Der Zeitpunkt der Martinus-Kirmes richtet sich nach dem 11. November (Martin). Fällt dieser auf einen Samstag oder Sonntag, so findet die Kirmes an diesem Wochenende, ansonsten an dem vorhergehenden Wochenende statt. Ort der Kirmes ist die Kapellenstraße.

(4) Kirmes Rhöndorf

Die Rhöndorfer Kirmes findet am Wochenende nach Mariae Heimsuchung (2. Juli) statt. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so findet die Kirmes an demselben Wochenende statt. Ort der Kirmes ist der Ziepchensplatz.

(5) Anna-Kirmes

Der Zeitpunkt der Anna-Kirmes im Ortsteil Rommersdorf richtet sich nach dem 26. Juli (Anna). Fällt dieser auf einen Montag, Dienstag oder Mittwoch, so findet die Kirmes am vorhergehenden, ansonsten am darauffolgenden Wochenende statt. Veranstaltungsort ist der Kreuzungsbereich Rommersdorfer Straße/Wilhelmstraße (Annaplatz).

(6) Mit dem Aufbau der Fahrgeschäfte, Verkaufsstände und Schaubuden darf frühestens am dritten Tag vor Kirmesbeginn, 09:00 Uhr, begonnen werden. Der Abbau muss bis spätestens bis zum Ablauf des zweiten Tages nach Beendigung der Kirmes abgeschlossen sein.

(7) Hinsichtlich der Kirmestage, der Zeiten für den Auf- und Abbau sowie der jeweiligen Veranstaltungsflächen können bei entsprechendem Bedarf von der Marktaufsicht Änderungen vorgenommen werden.

§ 11

Betriebszeiten

(1) Fahrgeschäfte, Verkaufsstände und Schaubuden dürfen in der Zeit von 11:00 bis 24:00 Uhr betrieben werden, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt wird.

(2) Nach 24:00 Uhr sind Betätigungen - insbesondere die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten - verboten, wenn sie geeignet sind, die Nachtruhe der Anwohner der Kirmesplätze zu stören.

III. Allgemeine Vorschriften

§ 12

Zuweisung und Benutzung der Standplätze

- (1) Die Zulassung zum Wochenmarkt/zur Kirmes erfolgt durch schriftliche vorläufige Platzzuweisung und durch endgültige Platzzuweisung an Ort und Stelle.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf die Zulassung sowie auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Das durch die Zuweisung begründete Nutzungsverhältnis beinhaltet ebenfalls keinen Anspruch auf die Zuweisung des gleichen Standplatzes für die folgenden Markttag bzw. Kirmesveranstaltungen. Ist eine Nutzung des Standplatzes aus unvorhergesehenen Gründen (z.B. Krankheit, Autopanone etc.) nicht möglich, ist dies der Marktaufsicht – möglichst unter Benennung eines geeigneten Vertreters - unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Standplatzinhaber sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Marktaufsicht die Standplätze untereinander zu tauschen oder an einen anderen weiterzugeben. Jegliche Rechte, die sich aus dem Nutzungsverhältnis ergeben, sind nicht übertragbar.
- (4) Im Rahmen der Benutzung der Standplätze ist darauf zu achten, dass für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge eine Durchfahrt von 3,50 Metern lichter Breite sowie 3,50 Metern lichter Höhe frei bleibt. Löschwasserentnahmestellen (Unterflurhydranten) sind unbedingt freizuhalten.
- (5) Die Zulassung zum Wochenmarkt/zur Kirmes und/oder die Standplatzzuweisung können durch die Marktaufsicht schriftlich oder mündlich, befristet oder dauerhaft widerrufen werden, wenn
 - a) der Nutzungsberechtigte oder Personen, die auf dem Standplatz für ihn tätig sind, erheblich oder trotz Ermahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung oder sonstige einschlägige Vorschriften verstoßen haben;
 - b) der Nutzungsberechtigte das für die Überlassung des jeweiligen Standplatzes zu entrichtende Standgeld nicht gezahlt hat;
 - c) der jeweilige Stand bzw. das Geschäft nicht verkehrssicher ist (Sichtprüfung ausreichend).Mit dem Widerruf der Zulassung und/oder der Zuweisung ist der betreffende Standplatz unverzüglich entschädigungslos zu räumen.
- (6) Fliegende Bauten dürfen erst nach erfolgter Abnahme und Freigabe durch die Bauaufsicht in Betrieb genommen werden.
- (7) Die Standplatzzuweisung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften (z.B. Gaststättengesetz) zu beantragenden Genehmigungen oder Erlaubnisse.

§ 13 Haftung

- (1) Das Betreten des Marktes bzw. der Veranstaltungsflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Bad Honnef haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die anlässlich des Marktes bzw. der Kirmessen entstehen.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird seitens der Stadt Bad Honnef keine Haftung - insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Markthändlern bzw. Schaustellern eingebrachten Waren, Geschäften, Geräten und dergleichen - übernommen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung für Fahrzeuge einschließlich Anhänger, die außerhalb des Markt- oder Kirmesgeländes abgestellt werden. Die Inhaber der Stände und Geschäfte haften für den verkehrssicheren Zustand ihrer Verkaufsstände, der ausgelegten Waren, Fahrzeuge oder sonstige dem Markt zugeführten Güter. Sie sind zur Beaufsichtigung ihres Personals verpflichtet und für die Einhaltung dieser

Satzung durch ihr Personal verantwortlich. Die Inhaber der Stände bzw. Geschäfte haften für alle Schäden, die aus einer Vernachlässigung ihrer Verpflichtungen entstehen.

- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung des Marktverkehrs infolge baulicher Maßnahmen auf den angrenzenden Straßen und Plätzen durch Sperrungen besteht nicht.

§ 14

Standgeld

- (1) Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze anlässlich der Markt- und Kirmestage wird ein privatrechtliches Entgelt (Standgeld) nach Maßgabe des anliegenden Entgelttarifes erhoben. Der Entgelttarif ist Bestandteil dieser Satzung. Ein Nachweis über die Entrichtung des Standgeldes ist der Marktaufsicht oder der Polizei auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung des Standgeldes beginnt mit der Zustellung des Bescheides über die vorläufige Zuweisung des jeweiligen Standplatzes. Wer die ihm zugewiesene Standfläche nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung des Standgeldes. Zur Nutzung des jeweiligen Standplatzes ist nur derjenige berechtigt, der das festgesetzte Standgeld entrichtet hat.
- (3) Das Standgeld wird von der Marktaufsicht oder einer besonders befugten, mit amtlichem Ausweis versehenen Person, eingezogen.

§ 15

Aufsicht

- (1) Diese Satzung gilt für die Markthändler, Schausteller, deren jeweiliges Personal sowie die Markt- bzw. Kirmesbesucher.
- (2) Die Marktaufsicht obliegt dem/der Bürgermeister/in. Sie wird von den Aufsichtspersonen der Ordnungsverwaltung der Stadt Bad Honnef ausgeübt. Diese haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Den Anordnungen der Marktaufsicht ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Die Marktaufsicht kann aus wichtigem Grund und auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragsteller/s die durch die Satzung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16

Zuwiderhandlungen

- (1) Fahrlässige und vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung dar.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,-- EURO und höchstens 1.000,-- EURO, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von höchstens 500,-- EURO geahndet werden.
- (3) Bei wiederholten oder groben Zuwiderhandlungen kann ein befristeter bzw. dauernder Ausschluss vom Markt bzw. von der Kirmes erfolgen.
- (4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Regelung des Wochenmarktverkehrs sowie der Kirmessen in Bad Honnef vom 08.06.1998 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung des Wochenmarktverkehrs sowie der Kirmessen in Bad Honnef vom 01.01.2003 außer Kraft.

Standgeldtarif

für Wochenmärkte, Kirmessen und ähnliche Veranstaltungen im Bereich der Stadt
Bad Honnef

I. Wochenmärkte

Verkaufswagen und – stände	1,-- EURO/qm/Tag
Mindeststandgeld	8,-- EURO
Strompauschale	2,-- EURO

II. Kirmessen und ähnliche Veranstaltungen

1. Johannes-Kirmes + Aegidiuskirmes

a) Fahrgeschäfte über 100 qm (z.B. Auto-Skooter, Karussells, Schmetterlingsbahn, Scheibenwischer)	0,35 EURO / qm / Tag
b) Fahrgeschäfte bis 100 qm sowie Belustigungs- und Schaugeschäfte	0,50 EURO / qm / Tag
c) Verkaufsstände/-wagen (Mandelwagen, Süßwaren, Textilien, Modeschmuck und sonstiges)	1,05 EURO / qm / Tag
d) Speisen und Getränke	1,20 EURO / qm / Tag

(Bierpils / Getränkestand,
Imbissstand / -wagen, Crepes,
Reibekuchen etc.

- e) Sonstige
Schaustellergewerbe 1,25 EURO / qm / Tag
(Auspielungen, Verlosungen,
Automatenwagen, Schießwagen,
Pfeil-, Ring- oder Ballwerfen,
Angelei, Fadenziehen etc.)
2. Martinus-Kirmes
jeweils 80 % des unter Punkt II. 1.
errechneten Satzes.
3. Alle anderen Kirmessen sowie
ähnliche Veranstaltungen
jeweils 50 % des unter Punkt II. 1.
errechneten Satzes.
4. Mindeststandgeld pro Stand 35,-- EURO
5. Verkauf ohne Stand (z.B. Luftballons) 20,-- EURO
6. Festzelte
(incl. Innenbewirtschaftung) 0,10 EURO / qm / Tag

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung über die Regelung des Wochenmarktverkehrs sowie der Kirmessen in Bad Honnef Markt- und Kirmesordnung – vom 13.12.2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Honnef, den
Der Bürgermeister

Otto Neuhoff